

# Rückerstattung der Verrechnungssteuer

**Kennen Sie das Merkblatt „Rückerstattung der Verrechnungssteuer an Stockwerkeigentümergeinschaften im Sinne von Art. 712a ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB)“?**

Seit November 2000 sind ein paar Punkte geändert worden. Bspw. der Artikel 55 Buchstabe a VStV haben STWE einen Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Voraussetzung ist, dass diese Kapitalerträge auf Vermögenswerten abgezogen werden, die ausschliesslich zur Finanzierung der gemeinsamen Kosten und Lasten der STWE eingesetzt werden (Art. 712h ZGB). Ferner muss dem Rückerstattungsantrag ein Verzeichnis aller Beteiligten (enthaltend Name, Adresse und Wohnsitz und Beteiligungsquote) beigelegt sein. Die erste Frage, die wir uns stellen, da auf vielen Merkblättern und im ZGB immer von Stockwerkeigentümergeinschaften geschrieben wird, ob die Verrechnungssteuer auf den Vermögenswerten einer Miteigentümergeinschaften gleich oder ähnlich verfahren wird? Und, wie lange zurück könnten diese Rückerstattungsanträge gestellt werden? Haben mehrere Personen zusammen Miteigentum an einer Liegenschaft, ist der Antrag auf Rückerstattung von Verrechnungssteuern von der Miteigentümergeinschaft geltend zu machen. Befindet sich die

Liegenschaft im Kanton Bern, ist die Steuererklärung für Erben- und Miteigentümergeinschaften auszufüllen und der Antrag auf Rückerstattung mit Formular 3 geltend zu machen. Die an der Miteigentümergeinschaft beteiligten Personen können die Verrechnungssteuern auch zurückfordern, indem sie ihren anteiligen Antrag auf Rückerstattung unmittelbar in der persönlichen Steuererklärung geltend machen. Ein entsprechender Vermerk ist deshalb im Formular 3 anzubringen (siehe Ziff. 5 des Merkblatts). Je nach Gebäudegrösse und Äufnung sind die Vermögenswerte auf den Erneuerungsfonds-Konten der MEG unterschiedlich hoch. Die Frage ist, haben Sie sich in der Vergangenheit die Verrechnungssteuer dieser Vermögenswerte auch rückerstatten lassen?

Weitere Ausführungen zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei Miteigentümergeinschaften finden sich in den Erläuterungen der Steuerverwaltung des Kantons Bern zu den Erben- und Miteigentümergeinschaften ([http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/ratgeber/publikationen/merkblaetter.assetref/dam/documents/FIN/SV/de/Merkblaetter/mb\\_ev\\_erben-miteigentuemergemeinschaften\\_de.pdf](http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/ratgeber/publikationen/merkblaetter.assetref/dam/documents/FIN/SV/de/Merkblaetter/mb_ev_erben-miteigentuemergemeinschaften_de.pdf), Seite 2).